

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wipperdorf

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 32 der Friedhofsatzung der Gemeinde Wipperdorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipperdorf in der Sitzung vom **09.12.2009** folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wipperdorf beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Neufassung:

- d) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz der Antragsteller und für die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof der Anzeigepflichtige.

2. § 12 (Verwaltungsgebühren) Buchstabe a) wird ersatzlos gestrichen.

3. § 12 (Verwaltungsgebühren) Buchstabe c) erhält folgende Neufassung:

- c) Prüfung der Anzeige einer gewerbliche Tätigkeit
auf dem Friedhof je Bestattung/Beisetzung bzw. Auftrag 10,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 12.01.2010

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wipperdorf (Beschluss-Nr.: 26-3/2009) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 06.01.2010, eingegangen am 06.01.2010 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Wipperford
Wipperford, den 12.01.2010

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte im Hainleite-Journal (Amtsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 1 (15. Jahrgang) vom 25.01.2010.**

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.01.2010